

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Die katholische Kirchengemeinde Eckfeld - Buchholz
vertreten durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Herrn Pastor
Wilfried Meßbacher und die Kirchenvorstandsmitglieder
Heinrich Feijen u. Edmund Scharmann, beide aus Eckfeld
- nachstehend Kirchengemeinde genannt -

und

die Zivilgemeinde Eckfeld
vertreten durch den Ortsbürgermeister, Herrn Herbert Otten
- nachstehend Zivilgemeinde genannt -

schließen vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bischöfliche Behörde
in Trier sowie aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. 01. 1980
folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab:

§ 1

Die Kirchengemeinde ist Eigentümerin der z. Z. als Friedhof genutzten
Grundstücke.: Fl. 26 Parz. Nr. 66 in der Gemarkung Eckfeld

§ 2

Die Kirchengemeinde verpachtet der Zivilgemeinde vorstehende, als Fried-
hof genutzte Parzelle zur weiteren Benutzung als Friedhof.

§ 3

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung beginnt mit dem 01.01. 1981
und wird auf die Dauer geschlossen, in der die genannten Grundstücke
als Friedhof genutzt werden und auf diesem Friedhof Nutzungs- oder
Ruherechte bestehen. Die Zivilgemeinde verpflichtet sich, den Friedhof

solange zu belegen, bis alle verfügbaren Plätze aufgebraucht sind, und die Wünsche der Verstorbenen bzw. deren Angehörigen zu berücksichtigen. Nach Ablauf des letzten Nutzungs- oder Ruherechtes fällt die Nutzung an die Kirchengemeinde zurück.

Die der Kirchengemeinde gehörenden Grundstücke sind dann an die Kirchengemeinde in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Die Gräber sind auf Verlangen der Kirchengemeinde abzuräumen.

§ 4

Der Friedhof kann außerdem nur im Einvernehmen zwischen der Kirchengemeinde und der Zivilgemeinde geschlossen werden, jedoch unterwerfen sich die Vertragsschließenden dem geltenden öffentlichen Recht.

§ 5

Die durch die Zivilgemeinde zu zahlende Pacht beträgt jährlich10,rr..... DM (i.W.: ~~.....~~.....) und wird bis zum 31.3. eines jeden Jahres, erstmalig am 31.3.1981..., fällig.

§ 6

Die Verwaltung des Friedhofes durch die Zivilgemeinde erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen dieses Vertrages und einer von der Zivilgemeinde im Benehmen mit der Kirchengemeinde zu erlassenden Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung.

§ 7

Die Zivilgemeinde tritt in die Pflichten und Rechte ein, die die Kirchengemeinde Grabstätteninhabern und in Bezug auf den Friedhof Dritten gegenüber durch die Friedhofsordnung, Vertrag oder Herkommen hat.

§ 8

Die Zivilgemeinde stellt die Kirchengemeinde von allen Haftpflichtansprüchen frei, die gegen sie als Eigentümer der in § 1 genannten Grundstücke geltend gemacht werden könnten. Sie ist verantwortlich für die Verkehrssicherheit der übernommenen Grundstücke.

§ 9

Die Kirchengemeinde übergibt ~~der~~ Zivilgemeinde als Rechtsnachfolgerin alle bis zum abgeschlossenen Verträge bzw. Urkunden über die ~~belegten~~ bzw. noch zu belegenden Familiengräber.

§ 10

Die auf dem Friedhof sich befindenden Arbeitsgeräte gehen gemäß dem bestehenden Inventarverzeichnis kostenlos auf die Zivilgemeinde über. Für die Übergabe ist eine besondere Übergabeverhandlung abzuschließen. (Entfällt, da die Geräte immer Eigentum der Gemeinde waren).

§ 11

Die Zivilgemeinde verpflichtet sich, den Friedhof und seine Einrichtungen würdig instand zu halten, bei der Gestaltung des Friedhofes dessen Charakter als Stätte christlicher Verkündigung zu beachten und der Kirchengemeinde und anderen christlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften die ungehinderte Durchführung von Trauerfeiern und sonstigen religiösen Veranstaltungen (Gottesdienst und Prozessionen) auf dem Friedhof und in den evtl. zum Friedhof gehörenden Gebäulichkeiten (Friedhofskapelle, Leichenhalle) nach kirchlicher Ordnung zu gewährleisten. Die Zivilgemeinde verpflichtet sich ferner, auf dem Friedhof und in den Friedhofsgebäulichkeiten alles zu untersagen, was dazu dienen könnte, den christlichen Glauben und die katholische Kirche herabzusetzen.

§ 12

Über eine evtl. Neugestaltung und Erweiterung des Friedhofes bestimmt die Zivilgemeinde. Wenn sie ein Gebäude auf den in § 1 genannten Grundstücken errichtet, so geht dies in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Dieses kann nur mit Zustimmung der Kirchengemeinde errichtet werden, soweit deren Eigentum berührt wird.

Die Zivilgemeinde trägt die Baukosten und für die Dauer der Nutzung der Grundstücke als Friedhof auch die Kosten der gesamten baulichen Unterhaltung. Auch gehen während der Dauer dieser vertraglichen Vereinbarung sämtliche Betriebskosten vorhandener oder neu zu errichtender Gebäude zu Lasten der Zivilgemeinde, die sich auch zur auskömmlichen Versicherung der Gebäude gegen Feuer und andere Risiken verpflichtet.

§ 13

Die Zivilgemeinde verpflichtet sich, bei baulichen Veränderungen des Kirchengebäudes den evtl. hierzu benötigten Grund und Boden freizugeben.

§ 14

Über das Schicksal etwaiger von der Zivilgemeinde errichteter Gebäude nach Beendigung der Widmung der Grundstücke als Friedhof werden die Vertragspartner zu gegebener Zeit eine Einigung herbeiführen. Entschädigungsansprüche wird die Zivilgemeinde gegenüber der Kirchengemeinde nicht geltend machen.

§ 15

Sollten sich bei Anwendung dieses Vertrages Meinungsverschiedenheiten ergeben, so kann jede der Vertragsparteien die Einsetzung eines Ausschusses verlangen, der aus je drei Vertretern der Zivilgemeinde und der Kirchengemeinde besteht und die Aufgabe hat, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Zu den Besprechungen des Ausschusses können Vertreter der kommunalen und kirchlichen Aufsichtsbehörde hinzugezogen werden, sofern dies für erforderlich erachtet wird.

§ 16

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der jeweiligen Zustimmung der Vertragsschließenden und sind schriftlich festzulegen.

§ 17

Nutzung, Lasten und Gefahr gehen mit Abschluß dieser Vereinbarung auf die Zivilgemeinde über. Sie endet erst, wenn Rechte aus der Friedhofssatzung und Gebührenordnung nicht mehr bestehen und die Entwidmung erfolgt ist.

§ 18

Diese Vereinbarung ist vierfach gefertigt und tritt, vorbehaltlich der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat, mit dem Tage der Unterzeichnung durch die Beteiligten in Kraft.

..... Eckfeld, den 20. Aug. 1980



Gemeindeverwaltung



Kath. Kirchengemeinde

Weybach

Vorsitzender des KV

H. Fischer
W. G.

Mitglieder